

RS Vwgh 1988/9/27 87/08/0336

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Der iSd Ausführungen der Erkenntnisse eines verstärkten Senates vom 16.1.1987, 86/18/0073 und 86/18/0077, erforderliche Zustimmungsnachweis ist erst dann erbracht, sobald er der Verwaltungsstraßbehörde vorgelegt wird. Beruft sich der angeblich zum verantwortlichen Beauftragten Bestellte in seiner Zeugenaussage während des Strafverfahrens auf eine Bestellungsurkunde, auf der

sich seine schriftliche Zustimmungserklärung befinde, wird diese Urkunde aber vom beschuldigten Organ im Strafverfahren nicht vorgelegt, so ist in diesem Strafverfahren nicht von einer wirksamen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080336.X01

Im RIS seit

27.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at